

Aktenzeichen:  
36 O 49/25 KfH



Landgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70174 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**Sonja Merz GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED], Pischekstraße 84, 70184

Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 36. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2026 am 16.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten anzubieten, wobei der Verbraucher im Zuge der Reservierung eine „Mindestabnahme“ in Gestalt von „Wertmarken“ für eine Mindestanzahl an Personen leisten muss, wenn dem Verbraucher über den Kaufpreis für die „Wertmarken“ hinaus
  - a. eine pauschalierte „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € und/oder
  - b. pauschale Versandkosten für „DHL Wunschkpaket“ i.H.v. 17,00 €, berechnet wird, wenn in Bezug auf die Versandkosten der Beklagten ein tatsächlicher Aufwand für den Versand als „DHL Wunschkpaket“ nicht entstanden ist in dieser Höhe,wie jeweils konkret geschehen im Bestellverlauf gem. Screenshots nach Anlage K 2 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch die Klägerin).
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1. a und b genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 40 %, die Beklagte zu 60 %.
5. Das Urteil ist für die Klägerin hinsichtlich des Tenors Ziffer 1. a gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 € und hinsichtlich des Tenors Ziffer 1. b gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin, eine in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Einrichtung macht gegen die Beklagte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche in Bezug auf Klauseln geltend, die die Beklagte im Zusammenhang mit der im Internet möglichen Reservierung von Plätzen in ihrem Festzelt verwendet.

Die Beklagte betreibt das Festzelt „[REDACTED]“ auf dem Cannstatter Volksfest.

Unter [REDACTED] bietet die Beklagte Verbrauchern im Vorfeld der Feste Reservierungen in ihrem Festzelt an, wie aus den Screenshots nach Anlage K 1 ersichtlich, wobei die Reservierung für eine Mindestanzahl an Personen an eine Mindestabnahme an „Verzehrmarken“ geknüpft ist, die mit dem jeweiligen Eurowert vor Ort auf den Kaufpreis für den Kauf von Waren und Getränken eingesetzt werden können.

Leitet der Verbraucher einen Bestellprozess ein, kann er den Tag, die Sitzkategorie sowie die Uhrzeit auswählen. Im am Ende des Bestellprozesses ausgewiesenen Kaufpreis ist u.a. eine „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € enthalten.

In den AGB der Beklagten (Anl. K 3) heißt es unter § 3 „Was enthalten unsere Preise?“

*„Die auf unsere Produktseite genannten Preise enthalten die gesetzlichen Mehrwertsteuern und sonstige Preisbestandteile und verstehen sich zuzüglich Versandkosten (17 € / 19 € od. 29 €) und Bearbeitungsgebühr (15 €).“*

Unter § 4 „Welche Versandkosten entstehen und wie lauten unsere Lieferbedingungen?“ heißt es:

*„Für die Lieferung innerhalb Deutschlands berechnen wir pauschal 17 € brutto. Für eine internationale Sendung 19 € brutto und für eine Sendung in die Schweiz 29 €. Dieser Preis enthält das Beförderungsentgelt für ein versichertes DHL Paket sowie Zusatzkosten der Deutschen Post AG.“*

*Die Lieferung erfolgt per DHL Paket der Deutschen Post AG. Alle Pakete sind mit einer individuellen Sendungsnummer versehen, die uns jederzeit einen Überblick über den Status des Pakets sowie die Auslieferung und Annahme liefert.“*

In den AGB der Beklagten heißt es unter § 9 „Häufige Fragen“ zum „Mindestverzehr/ Wertmarken“ weiter:

*„Eine Reservierung ist an einen Mindestverzehr gebunden, welcher in Wertmarken ausgegeben wird. Die Wertmarken sind dabei nicht an den Verzehr von Hähnchen und Bier gebunden, sondern können beliebig, für alle Getränke und Speisen aus unserer Speisekarte, eingelöst werden.*

*Der in Wertmarken ausgegebene Wert versteht sich als Mindestverzehr, weshalb der entsprechende Wert nur vollständig einzulösen ist. Etwaige Leistungen können nicht in Bargeld ausbezahlt oder in Einzelgutscheine umgetauscht werden.*

[...]

*Die Wertmarken des Mittelschiffs sind über den gesamten Zeitraum des Wasens gültig und verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ende des Festes. Wertmarken der Stadeln, der SchatziBar Loge, der Empore oder der [REDACTED] Loge sind ausschließlich am Reservierungstag gültig und verfallen mit dem Ende der Reservierung.*

*Eine Rückgabe oder Erstattung der Wertmarken oder eine Verrechnung für das Folgejahr ist nicht möglich.“*

Mit Anwaltsschreiben vom 16.07.2025 (Anl. K 4) ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur Vermeidung eines Klageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern.

Mit Anwaltsschreiben vom 08.08.2025 (Anl. K 7) wies die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche zurück.

Die Klägerin ist der Auffassung,

die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € (**Unterlassungsantrag Ziffer I. 1.**) sei unzulässig.

Die Klägerin trägt vor, bei der Bestimmung einer „Bearbeitungsgebühr“ handele es sich um eine kontrollfähige Preisnebenabrede, da sie die Vergütung für die Hauptleistung modifiziere, nämlich die „Bearbeitung“ des Vertrags. Mit der Geltendmachung einer „Bearbeitungsgebühr“ stelle die

Beklagte Verbrauchern somit eine Tätigkeit in Rechnung, die in ihrem eigenen Interesse liege, so dass hierfür kein gesondertes Entgelt verlangt werden könne. Denn die „Bearbeitung“ der Reservierung diene ausschließlich dazu, dass die Beklagte den Vertrag ihrerseits erfüllen könne. Es sei nicht ersichtlich, welche zugunsten des Verbrauchers erbrachten Leistungen der Beklagten es rechtfertigen könnten, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr und diese in dieser Höhe anzusetzen.

Die Klägerin meint, bereits der Mindestverzehr sei das Entgelt für die Reservierung, dies ergebe sich aus den AGB, in welchen es heißt, dass eine Reservierung an einen Mindestverzehr gebunden sei.

Die Klägerin trägt auch vor, dass aus Sicht des Verbrauchers der Mindestverzehr der Amortisierung der laufenden Kosten diene, die der Beklagten durch den Betrieb des Festzeltes entstehen, z.B. für die Musikband, die Miete, die Energiekosten, usw. und der Verbraucher erkaufe sich bereits über den Mindestverzehr die Befugnis, für sich und seine Begleitung an einem bestimmten Tag einen reservierten Tisch zur Verfügung zu haben. Die überzogenen Preise für Getränke und Speisen akzeptiere der Verbraucher nur deshalb, um auf diese Weise den reservierten Tisch im Zelt zum Feiern bereitgestellt zu bekommen. Würde es ihm nur um den Konsum der reinen Ware (Getränke und Essen) gehen, würde er sein Konsumsinteresse in Restaurants befriedigen, die etwa ein Drittel günstiger seien als das vorliegende Festzelt. Bereits der Mindestverzehr stelle sicher, dass die Beklagte den Aufwand für den Betrieb des Festzeltes (Personal, Musik Band, Strom und Heizkosten) amortisieren könne. Daher spreche die Beklagte auch von einer „Bearbeitungsgebühr“ und nicht von einer „Reservierungsgebühr“. Der Verbraucher verstehe die AGB der Beklagten, die von „Bearbeitungsgebühr“ spreche, dahingehend, dass damit die reine Bearbeitung der Bestellung gemeint sei und keine darüber hinausgehende Zusatzleistungen, z.B. eine Reservierung. Jedenfalls sei die Klausel wegen Intransparenz unzulässig, da nicht erkennbar sei, welche Tätigkeiten die Beklagte mit „Bearbeitung“ im Blick habe.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass auch der Ansatz einer Versandkostenpauschale in Höhe von 17,00 € (**Unterlassungsantrag Ziffer I. 2.**) unzulässig sei.

Bei der Bestimmung zu den Kosten des „DHL-Wunschkpakets“ handele es sich ebenfalls um eine kontrollfähige Preisnebenabrede, weil auch sie lediglich eine Modifikation der Vergütung für die Hauptleistung darstelle. Die Auferlegung von Versandkosten in der beanstandeten Weise weiche von der dispositiven Vorschrift des § 269 Abs. 2 BGB (Geschäftssitz der Beklagten als Erfül-

lungsort) ab, indem die Versendung i.S.v. § 447 Abs. 1 BGB geregelt werde. Mit dem Versand der Unterlagen – in welcher Form auch immer – erfülle die Beklagte eine eigene kaufvertragliche Nebenpflicht, werde also überwiegend in ihrem eigenen Interesse tätig, sodass hierfür kein gesondertes Entgelt verlangt werden dürfe. Die Vorschrift des § 448 BGB gewähre grundsätzlich keine Kompensation für die Zeit und den sonstigen Aufwand des Verkäufers, den Kaufgegenstand transportgerecht zu verpacken und zum Versand aufzugeben

Es sei überdies nicht erkennbar, inwieweit die Beklagten mit den verlangten 17,00 € einen Aufwand abdecke, der ihr tatsächlich mit dem Versand entstehe. Bei einem versicherten Paket fielen Kosten für den Versand durch DHL in Höhe von noch nicht einmal 7,00 € an. Die Abrede über die Auferlegung der Versandkosten erfolge daher ersichtlich zu dem Zweck, einen verdeckten Gewinn zu erzielen. Damit verstoße die Beklagte gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB und benachteilige die Verbraucher unangemessen. Soweit die Beklagte personal- und pauschalierten Tätigkeitskosten beispielsweise für das Einpacken oder für die Kontrolle aufführe, seien diese nicht erstattungsfähig.

Zudem sei die Klausel aufgrund ihrer Intransparenz unzulässig gemäß §§ 307 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 1 BGB, denn die Beklagte gebe nicht an, welche konkreten Leistungen erbracht werden, die über den bloßen Versand als DHL Paket hinausgehen.

Hinsichtlich des **Unterlassungsantrags Ziffer II.** sieht die Klägerin ebenfalls einen Verstoß gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Sie ist der Auffassung, dass nach dem gesetzlichen Leitbild dem Verbraucher beim Kauf von (Wert-) Gutscheinen der Anspruch aus dem Gutschein für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist zustehe und meint, es stelle eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher dar, wenn die Beklagte den vollen Betrag erhalte und behalten dürfe, den der Verbraucher bei der Reservierung bezahle, auch wenn er den Mindestumsatz nicht in Speisen und Getränke „eintausche“. Indem die Beklagte keine Kompensation vorsehe, was möglich wäre, indem sie beispielsweise eine Einsatzmöglichkeit der Wertmarken im Folgejahr zulasse, sei das Äquivalenzinteresse erkennbar gestört.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten anzubieten, wobei der Verbraucher im Zuge der Reservierung eine „Mindestabnahme“ in Gestalt von „Wertmarken“ für eine Mindestan-

zahl an Personen leisten muss, wenn dem Verbraucher über den Kaufpreis für die „Wertmarken“ hinaus

1. eine pauschalierte „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € und/oder

2. pauschale Versandkosten für „DHL Wunschkpaket“ i.H.v. 17,00 €, berechnet wird, wenn in Bezug auf die Versandkosten der Beklagten ein tatsächlicher Aufwand für den Versand als „DHL Wunschkpaket“ nicht entstanden ist in dieser Höhe,

wie jeweils konkret geschehen im Bestellverlauf gem. Screenshots nach Anlage K 2 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, zu Lasten von Verbrauchern, die im Internet einen Vertrag über die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten schließen, wobei der Verbraucher im Zuge der Reservierung eine „Mindestabnahme“ in Gestalt von „Wertmarken“ für eine Mindestanzahl an Personen leisten muss, für den Fall, dass der Verbraucher die gekauften „Wertmarken“ während des laufenden Festes nicht einlöst, sowohl eine Rückgabe und Erstattung als auch eine Verrechnung der „Wertmarken“ für das Folgejahr auszuschließen und die Gültigkeit - je nach Qualität der Wertmarke - auf den Reservierungstag oder das laufende Fest zu beschränken,

wie aus Anlage K 3, Seite 7, dortiger § 9, ersichtlich (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

- III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. 1. und 2. sowie II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die beanstandeten Klauseln seien zulässig.

Hinsichtlich der Bearbeitungsgebühr i.H.v. 15,00 € (**Unterlassungsantrag Ziffer I.1.**) trägt sie vor, dass es sich bei dieser Gebühr - unabhängig von ihrer Bezeichnung - um die Gegenleistung zur Hauptleistung, der Reservierungsleistung, handele, die einer AGB-Kontrolle nicht unterfalle. Die Reservierungsleistung werde nicht durch den Verzehr von Speis und Trank im Festzelt, auch bei Einhaltung eines Mindestverzehr, amortisiert und abgegolten. Der Mindestverzehr im Zelt sei keine Gegenleistung für die Reservierungsleistung, sondern vielmehr eine Selbstverständlichkeit und entspreche dem von einem Spontankunden mindestens zu erwartenden Umsatz. Das Reservierungssystem sei eine eigene Leistung der Beklagten mit eigenständigen und umfangreichen Kosten, für die die Beklagte ein Entgelt festsetzen könne.

Selbst wenn man die Bearbeitungsgebühr als Preisnebenabrede einstufen wollte, läge jedenfalls keine unangemessene Benachteiligung des Kunden vor. Es sei legitim, den Reservierungskunden durch eine Bearbeitungsgebühr die Kosten des Reservierungssystems zu berechnen, welche nicht auf die im Festzelt in Bewertungsverträgen verkaufte Ware umgelegt werden könne, weil dann auch Spontankunden mit den Kosten der Reservierungsleistungen belastet würden.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, dass die Verbraucher die Formulierungen in den AGB hinsichtlich der Bearbeitungsgebühr auch nicht missverstehen würden. Den Kunden sei sehr wohl bewusst, dass ein Mindestverzehr i.H.v. 15,00 € pro Person nicht derart hoch sei, dass er über den erforderlichen Umsatz im Festzelt geeignet sei, auch noch ein Reservierungssystem mit Durchführung und Überwachung zu finanzieren.

Hinsichtlich der Beanstandung der Versandkosten (**Unterlassungsantrag Ziffer I.2.**) ist die Klägerin der Auffassung, dass ihre Praxis zulässig sei. Sie ist der Meinung, dass nach § 269 BGB der Erfüllungsort grundsätzlich am Sitz der Beklagten sei und § 448 Abs. 1 BGB für den Versendungskauf daher regele, dass die Kosten der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort der Käufer trage, was auch im Verbrauchsgüterkauf gelte, wobei vorliegend kein Kaufvertrag über Wertmarken geschlossen werde. Vielmehr seien die Wertmarken die Verbriefung eines Mindestverzehr bei einem späteren Bewertungsvertrag im Festzelt. Es gehe also um den Versand einer Quittung für im Voraus bezahltes Entgelt für den Bewertungsvertrag. Es liege kein Kauf einer Ware im Sinne von § 433 BGB vor und die Regelung des § 448 BGB und die diesbezügliche Rechtsprechung seien nicht direkt anwendbar.

Die Beklagte trägt vor, dass ihr Personal- und Sachkosten entstünden, die unmittelbar der Verpackung und dem Versand der Wertmarken zugeordnet werden könnten und die eine Versandkosten

tenpauschale von € 17,00 rechtfertigten. Die Beklagte behauptet, beim Versand der Wertmarken würden im Einzelnen beispielsweise folgende Personal- und Sachkosten anfallen, die dem Versand der Wertmarken zuzuordnen seien: Portokosten (versichertes Paket) je nach Gewicht, Verpackungskosten (Versandtasche, Druckverschlussbeutel, Etiketten und Papier für Begleitschreiben, Druckkosten für Etiketten und Begleitschreiben), Druckkosten für Wertmarken (fälschungssicherer Druck erforderlich), Personalkosten für das Einpacken pro Sendung (u.a. Nummerierung der Wertmarken und Zuordnung den einzelnen Reservierungskunden), Kontrolle durch die Geschäftsführerin (jeweils händisch).

Die Beklagte ist der Ansicht, dass auch diese Personal- und Sachkosten als versandbezogene Kosten in die Versandkostenpauschale einberechnet werden dürften. Denn diese Geschäftskosten könnten nicht in die allgemeine Preiskalkulation, z.B. durch Erhöhung der Preise für Bier und Hähnchen im Festzelt, einbezogen werden, da ansonsten auch Spontankunden Versandkosten von den im Voraus bezahlenden Reservierungskunden tragen würden. Nach der Rechtsprechung des BGH sei es zu rechtfertigen, den für verschiedene Versandarten unter Umständen sehr unterschiedlich anfallenden Geschäftsaufwand nicht in die allgemeine Preiskalkulation einzubeziehen, sondern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen hierfür jeweils verschiedene Versandentgelte vorzusehen. Ein solcher Ausnahmefall liege hier vor.

Die Beklagte trägt hinsichtlich der Beanstandung des Verfalls der Wertmarken (**Unterlassungsantrag Ziffer II.**) vor:

Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag der Klägerin stelle eine Klageänderung dar, welcher sie widerspreche.

In der Sache gehe es nicht um den Verkauf von Gutscheinen, sondern um die Verbriefung eines Mindestumsatzes, den der Kunde an dem reservierten Tisch tätigen solle, also um ein zeitbezogenes Fixgeschäft, dessen Nachholung nach Zeitablauf unmöglich werde. Aus diesem Grund stelle es keine unangemessene Benachteiligung dar, wenn dem Verbraucher nicht die Möglichkeit eingeräumt werde, den Mindestverzehr nachzuholen. Der Reservierungskunde müsse wie auch ein Spontankunde einen Deckungsbeitrag für die Kellner und die Kapelle sowie die Standgebühren zum Zeitpunkt der Reservierung leisten. Die Erhebung eines Mindestumsatzes, der mit 15,00 € pro Person moderat sei, sei legitim und gleiche die Lage lediglich den Spontankunden an, die gleichermaßen zeitbezogenen Bewirtschaftungsverträge abschließen. Soweit die Beklagte den Kunden gestatte, den Mindestverzehr während des gesamten Volksfestes nachzuholen, sei dies ein über

obligatorisches Zugeständnis und spreche ebenfalls gegen eine unangemessene Benachteiligung.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2026 (Bl. 79 ff. eA) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Die in der mündlichen Verhandlung vorgenommene Ergänzung des Klageantrags Ziffer I.2. ist, sofern es sich nicht ohnehin lediglich um eine Klarstellung der Ausführungen in der Klageschrift handelt, jedenfalls sachdienlich und damit zulässig gem. § 263 Alt. 2 ZPO. Die Auslegung des Antrags ergibt, dass mit „tatsächlichem Aufwand“ Aufwand gemeint ist, der der Beklagten außerhalb ihres eigenen Geschäftsbetriebs im Zusammenhang mit dem Versand entsteht (vgl. u.a. die Ausführungen der Klägerin auf S. 11 der Klageschrift, Bl. 11 eA).

2.

Die Fassung des Klageantrags Ziffer II., die sich von dem ursprünglichen Klageantrag dahingehend unterscheidet, dass die Klägerin den in der Klageschrift angekündigten Antrag um den Zusatz „und die Gültigkeit - je nach Qualität der Wertmarke - auf den Reservierungstag oder das laufende Fest zu beschränken“ ergänzt hat, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Soweit in dieser Ergänzung nicht ebenfalls lediglich eine Konkretisierung des ursprünglichen Antrags, der über die Bezugnahme auf § 9 der AGB der Beklagten bereits in seiner ursprünglichen Fassung die Beschränkung der Gültigkeit der Wertmarken auf den Reservierungstag oder das laufende Fest zum Streitgegenstand hatte, liegt, ist die Klageänderung jedenfalls sachdienlich gem. § 263 Alt. 2 ZPO. Dass die Klägerin zu dem Teilaspekt Gültigkeit der Wertmarke nur am Tag der Reservierung, der, wie nachfolgend zum Unterlassungsantrag Ziffer II. dargestellt werden wird, für die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Anspruchs keine Relevanz hat, hindert die Zulässigkeit der Klageänderung nicht.

## II.

Die Klage ist hinsichtlich der mit den Klageanträgen Ziffer I. 1. und 2. geltend gemachten Unterlassungsansprüche, die die Klägerin als qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG verfolgen kann, begründet; der mit Klageantrag Ziffer II. geltend gemachte Anspruch ist unbegründet.

## 1.

Der mit **Klageantrag Ziffer I.1.** geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, §§3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 und § 307 Abs.1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB. Die Klägerin kann von der Beklagten verlangen, es zu unterlassen, bei Reservierungen von Tischen in ihrem Festzelt, wobei der Verbraucher eine „Mindestabnahme“ in Gestalt von „Wertmarken“ leisten muss, zusätzlich eine pauschalierte „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € zu berechnen. Die Erhebung einer pauschalierten „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € benachteiligt die Reservierungskunden unangemessen.

a) Nach § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Unlautere geschäftliche Handlungen sind grundsätzlich unzulässig, § 3 Abs. 1 UWG. Eine unlautere geschäftliche Handlung liegt gem. § 3a UWG vor, wenn gegen gesetzliche Vorschriften zuwidergehandelt wird, die auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 3a UWG sind auch die Vorschriften der §§ 307ff. BGB (vgl. BGH, Urteil vom 18.03.2026 – IV ZR 184/24 –, juris Rn. 55; BeckOK UWG/Niebel/Bauer/Kerl, 31. Ed. 1.10.2025, UWG § 3a Rn. 45). Der Unterlassungsanspruch kann im Fall eines Verhaltens, das auf unwirksame AGB gestützt wird, nicht nur auf Unterlassung der Verwendung der entsprechenden AGB gerichtet werden, sondern auch auf Unterlassung des auf die unwirksamen AGB gestützten Verhaltens (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 30.01.2024, Az.: 3 U 1594/23, ZVertriebsR 2024, 332 Rn. 11).

b) Die Bestimmung in den AGB der Beklagten (vgl. die Angabe der „Bearbeitungsgebühr“ im Reservierungsvorgang, Anl. K 2), auf deren Grundlage die Beklagte die beanstandete Gebühr erhebt, unterliegt gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB. Es handelt sich nicht um eine kontrollfreie Preishauptabrede, sondern um eine der Inhaltskontrolle zugänglichen Preisnebenabrede. Dass es sich bei den beanstandeten Regelungen, auf die die Be-

klagte ihr Verhalten stützt, um AGB handelt und diese wirksam einbezogen sind, ist nicht weiter darzustellen. Dies ist ersichtlich der Fall und zwischen den Parteien nicht streitig.

aa) Gemäß § 307 Abs. 3 BGB unterliegen solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

Klauseln, die Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistung und der hierfür zu bezahlenden Vergütung unmittelbar bestimmen (Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarung) sind dagegen von der Inhaltskontrolle ausgenommen. Es ist nach dem Grundsatz der Privatautonomie den Vertragsparteien im Allgemeinen freigestellt, Leistung und Gegenleistung zu bestimmen; mangels gesetzlicher Vorgaben fehlt es insoweit regelmäßig auch an einem Kontrollmaßstab. Die Freistellung von der Inhaltskontrolle gilt jedoch nur für Abreden über den unmittelbaren Leistungsgegenstand, während Regelungen, die die Leistungspflicht des Verwenders nur einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, inhaltlich zu kontrollieren sind (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 29. April 2010 – Xa ZR 5/09 –, juris, Rn. 20). Zu unterscheiden sind also Preis(haupt-)abreden und Klauseln, die ein Entgelt für eine zusätzliche Sonderleistung regeln von Preisnebenabreden, mit denen der Verwender allgemeine Betriebskosten, Aufwendungen zur Erfüllung eigener Pflichten oder Kosten für sonstige im eigenen Interesse liegende Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt (vgl. Grüneberg, BGB, 85. Auflage 2026, § 307 Rn. 49 m.w.N.). Ob eine (weitgehend) kontrollfreie Preishauptabrede oder eine kontrollfähige Preisnebenabrede vorliegt, ist durch objektive Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ermitteln (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 13.11.2012 – XI ZR 500/11 –, juris Rn. 15ff.).

bb) Unter Anwendung dieser Grundsätze ist vorliegend die Klausel, mit welcher die Beklagte eine „Bearbeitungsgebühr“ erhebt, nicht als kontrollfreie Preishauptabrede oder Entgelt für die Sonderleistung „Reservierung“, sondern als Preisnebenabrede einzuordnen. Als Gegenleistung für die Reservierung und damit als Preishauptabrede ist vielmehr bereits die Kopplung der Reservierung an einen vorgegebenen Mindestumsatz anzusehen, der angesichts der Regelungen der Beklagten zur Gültigkeit der Wertmarken von den Verbrauchern mit dem Risiko bezahlt wird, dass die mit den Wertmarken beanspruchbaren Bewirtungsleistungen nicht in (voller) Höhe abgerufen werden.

cc) Dass der Verbraucher im vorliegenden Fall die Reservierung bereits mit der von der Beklagten vorgegebenen Kopplung der Reservierung an einen Mindestumsatz im Zusammenhang mit den Regelungen zur Gültigkeit der Wertmarken bezahlt, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

(1) Zwar ist es denkbar, dass der Verbraucher für den als Mindestumsatz bezahlten Betrag in voller Höhe Bewirtschaftungsleistungen in Anspruch nimmt, sei es am Reservierungstag oder - soweit von der Beklagten zusätzlich ermöglicht - an einem anderen Festtag. In diesem Fall wäre der als Mindestumsatz bezahlte Betrag vollständig durch die Inanspruchnahme von Bewirtschaftungsleistungen kompensiert worden, sodass der Verbraucher für die Reservierung kein Entgelt bezahlt hätte.

(2) Dieser Geschehensablauf ist aber nicht zwingend. Nach allgemeiner Lebenserfahrung besteht vielmehr auch die Möglichkeit, dass eine Reservierung nicht in Anspruch genommen werden kann oder die Wertmarken am Tag der Reservierung oder anderweitig nicht (vollständig) eingesetzt werden. Der Umstand, dass die Beklagte in einigen Fällen die Möglichkeit einräumt, die Wertmarken an einem anderen Tag des laufenden Festes einzulösen, ändert an dieser Beurteilung nichts, denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch diese Möglichkeit von dem Reservierungskunden nicht genutzt wird. Angesichts der kurzen, auf ca. 2 Wochen komprimierten Veranstaltungsdauer, ist ein weiterer Festbesuch für den Verbraucher ggf. zeitlich nicht möglich oder der Verbraucher erhält – je nach Auslastung der Zelte – an dem weiteren Besuchstag (dann als Spontankunde) keinen Zutritt in das Zelt und kann die Marken aus diesem Grund nicht einlösen. Mit den Regelungen für den Einsatz der Wertmarken an einem anderen Tag als dem Reservierungstag ist jedenfalls nicht sichergestellt, dass dem Reservierungskunden im Umfang des ggf. nicht ausgeschöpften Betrages der Wertmarken tatsächlich eine Gegenleistung in Form von Bewirtschaftungsleistungen zukommt. Der entsprechende (Differenz-)Betrag verbleibt in diesen Fällen bei der Beklagten.

(3) Dieses „Risiko“, dass der für den Mindestverzehr entrichtete Betrag ganz oder teilweise nicht durch den Konsum von Speisen und Getränken kompensiert wird, trifft nur die Reservierungskunden. Die Verbraucher, die das Zelt der Beklagten spontan aufsuchen, sind frei, in welcher Höhe sie die Bewirtschaftungsleistungen der Beklagten in Anspruch nehmen – auch wenn faktisch ein Konsumzwang bestehen mag, nicht aber in einer vorgegebenen Höhe – und bezahlen nur das, was sie tatsächlich konsumieren.

Der Aspekt, dass bei einer Reservierung ein der Höhe nach vorgegebener Verzehr zu bezahlen ist und das Risiko besteht, dass für den entrichteten Betrag wegen der Gültigkeitsbeschränkungen der Wertmarken keine Bewirtschaftungsleistungen in Anspruch genommen werden können, ist somit der Einsatz, den ein Verbraucher erbringen muss und erbringt, um die Vorteile einer Reservierung zu erhalten.

(4) Zwar lässt sich diese „Gegenleistung“ für die Reservierung nicht betragsmäßig erfassen, sie lässt sich von der Beklagten nicht im Vorfeld kalkulieren und realisiert sich nicht bei jedem Reser-

vierungskunden gleichermaßen. Dies steht einer Einordnung als Gegenleistung, mithin Preishauptabrede für die Reservierungsleistungen der Beklagten aber nicht entgegen. Entscheidend ist die Situation bei Vornahme der Reservierung aus Sicht des Verbrauchers: Bei seiner Entscheidung, eine Reservierung zu den Bedingungen der Beklagten zu tätigen, wird der Verbraucher auch berücksichtigen, dass er die Reservierung an dem gebuchten Tag möglicherweise nicht wahrnehmen und die Wertmarken nicht in voller Höhe einlösen kann, mithin keine Gegenleistung für den von ihm bezahlten Mindestverzehr erhält. Die Zahlung für den geforderten Mindestverzehr leistet der Verbraucher dann nur deshalb trotzdem, weil er (nur) so in den Genuss einer Reservierung kommen kann. Aus seiner Sicht bezahlt er dann mit der Entrichtung des Betrages für den Mindestverzehr gleichzeitig auch die Reservierung.

(5) Da die Beklagte bereits aufgrund der Verpflichtung des Verbrauchers, den vorgegeben Betrag für den Mindestverzehr zu entrichten, ihrerseits verpflichtet ist, gegenüber dem Verbraucher die Reservierungsleistungen zu erbringen, ist kein Raum mehr für die Annahme einer danebenstehenden, zusätzlichen Vereinbarung mit dem Verbraucher über die Erbringung von Reservierungsleistungen, für die die Beklagte als (weitere) Preishauptabrede die „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € verlangen könnte.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die „Bearbeitungsgebühr“ vorliegend im Ergebnis als – der Inhaltskontrolle unterliegende – Preisnebenabrede einzuordnen.

(6) Ob die Beklagte mit dieser Gestaltung – Kopplung der Reservierung an einen Mindestumsatz, der in manchen Fällen nicht „eingelöst“ wird – in Form einer Mischkalkulation letztendlich ihren mit den Reservierungen verbundenen Aufwand decken kann oder hierfür zusätzlich eine von jedem Reservierungskunden zu zahlende Gebühr erforderlich wäre, ist eine Frage der Preishöhe, die der Kontrolle entzogen ist. Da nicht beurteilt werden kann und darf, ob das System der Kopplung der Reservierung an einen faktisch am Tag der Reservierung einzulösenden Mindestumsatz für die Beklagte zur Deckung des Aufwands im Zusammenhang mit der Reservierung auskömmlich ist, kann diese Frage auch keine Rolle spielen bei der Beurteilung, ob die Klausel, mit welcher die Beklagte eine zusätzliche „Bearbeitungsgebühr“ in Rechnung stellt, die Verbraucher unangemessen benachteiligt.

c) Unterliegt die im Streit stehende Klausel – wie hier – der Inhaltskontrolle, ist nach § 307 Abs. 1 BGB zu prüfen, ob die Regelung den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine solche Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307

Abs. 2 Nr. 1 BGB).

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung unvereinbar, wenn Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt wird, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt (vgl. BGH, Urteil vom 14.01.2025 – XI ZR 35/24 –, juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 13.05.2014 – XI ZR 405/12 –, juris Rn. 65 mit weiteren Nachweisen). Denn es gehört zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts, dass jeder Rechtsunterworfenen solche Tätigkeiten zu erfüllen hat, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Ein Anspruch hierauf besteht nur, wenn dies im Gesetz ausnahmsweise besonders vorgesehen ist. Ist dies – wie hier – nicht der Fall, können anfallende Kosten nicht gesondert in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Kunden abgewälzt werden. Derartige Entgeltklauseln stellen eine Abweichung von Rechtsvorschriften dar und sind deshalb grundsätzlich nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 13.05.2014 – XI ZR 405/12 –, juris Rn. 66).

bb) Wie bereits ausgeführt, erhebt die Beklagte bereits über die Kopplung der Reservierung an einen Mindestumsatz, der faktisch am Tag der Reservierung getätigt werden muss und den sich daraus ergebenden „Einnahmen“, wenn für bezahlte Wertmarken keine Bewirtschaftungsleistungen erbracht werden müssen, ein Entgelt für die Reservierungen. Des Weiteren wurde bereits ausgeführt, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit der Erhebung der daneben stehenden „Bearbeitungsgebühr“ nicht argumentiert werden kann, dass diese (zusätzlich) erforderlich sein könnte, um den Aufwand zur Erbringung der Reservierungsleistungen durch die Beklagte vollständig abzudecken. Vor diesem Hintergrund ist die zusätzliche Berechnung einer „Bearbeitungsgebühr“ eine Doppelberechnung bzw. wälzt die Beklagte damit Kosten auf die Reservierungskunden über, die sie überwiegend im eigenen Interesse erbringt. Beide Aspekte benachteiligen den Reservierungskunden unangemessen.

d) Ob eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegt, kann aber letztlich dahinstehen. Denn jedenfalls ist die Erhebung der pauschalen „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB unwirksam.

aa) Dies wäre auch dann der Fall, wenn die „Bearbeitungsgebühr“ entgegen der hier vertretenen Auffassung als Preishauptabrede eingeordnet werden würde, denn sowohl kontrollfreie als auch

der Inhaltskontrolle unterliegende Bestimmungen sind jedenfalls auch daraufhin zu untersuchen, ob sie dem Transparenzgebot standhalten, vgl. § 307 Abs. 3 Satz 2 BGB.

bb) Gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB verpflichtet den Verwender, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in den AGB möglichst klar und durchschaubar darzustellen (vgl. BGH NJW 2016, 1575; NJW 2018, 1544; NJW 2025, 1738). Dazu gehört nicht nur, dass die einzelne Regelung für sich genommen klar formuliert ist; sie muss auch im Kontext mit dem übrigen Klauselwerk verständlich sein (vgl. BGH NJW 2023, 1718; NJW 2024, 669). Bereits die bloße Unklarheit einer Klausel kann zu ihrer Unwirksamkeit führen, die Gefahr einer inhaltlichen Benachteiligung des anderen Teils muss nicht vorliegen (vgl. Grüneberg, BGB, 85. Aufl. 2026, § 307 Rn. 24).

cc) Vorliegend ergibt sich die Intransparenz der „Bearbeitungsgebühr“ aus ihrer Bezeichnung und aufgrund der Unklarheit im Zusammenspiel mit der Regelung über den Mindestverzehr:

Nach dem Vortrag der Beklagten handelt es sich bei der „Bearbeitungsgebühr“ eigentlich um die „Reservierungsgebühr“, was für den Verbraucher auch ersichtlich sei. Unterstellt man dieses Verständnis, ist es für den Verbraucher nicht nachvollziehbar und erkennbar, warum und wofür er eine gesonderte „Reservierungsgebühr“ zu bezahlen hat, wenn doch die Beklagte im möglichen Fall der Nichtinanspruchnahme der Reservierung oder wenn die Bewirtungsleistung nicht in voller Höhe der Wertmarken abgerufen wird, den entsprechenden (Differenz-)Betrag als Gegenleistung für die Reservierung behalten darf und damit erhält. Zwar ist es denkbar, dass Leistungen entweder zu einem Pauschalpreis angeboten werden oder der Preis in mehrere Preisbestandteile oder Teilentgelte aufgeteilt wird (vgl. BGH, Urteil vom 13.05.2014 – XI ZR 405/12 –, juris Rn. 42). Wie die Aufteilung vorliegend erfolgt und welche Leistungen sich die Beklagte mit der „Bearbeitungsgebühr“ genau bezahlen lässt, bleibt indes unklar. Dies auch deshalb, weil die Bezeichnung „Bearbeitungsgebühr“ nicht zwingend dahingehend verstanden wird, dass mit einer „Bearbeitungsgebühr“ die Reservierung und die damit einhergehenden Leistungen der Beklagten bezahlt werden sollen. Denkbar ist nach dem Verständnis des Verbrauchers vielmehr auch, dass die Beklagte mit der „Bearbeitungsgebühr“ allgemeine Betriebskosten oder Gewinnerwartungen auf ihn überwälzt, was nicht zulässig ist. Da der Reservierungskunde nach alledem nicht beurteilen kann, was er mit der „Bearbeitungsgebühr“ bezahlt und er somit nicht in der Lage ist, die Konditionen der Reservierung eines Platzes im Zelt der Beklagten mit anderen Angeboten zu vergleichen, ist die Erhebung der „Bearbeitungsgebühr“ auch unter dem Aspekt der Intransparenz unwirksam, weshalb der geltend gemachte Unterlassungsanspruch im Ergebnis begründet ist.

2.

Der mit **Klageantrag Ziffer I.2.** geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist ebenfalls begründet gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB sowie gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG. Die Klägerin kann von der Beklagten verlangen, es zu unterlassen, pauschale Versandkosten für „DHL-Wunschkpaket“ i.H.v. 17,00 € zu berechnen, wenn in Bezug auf die Versandkosten der Beklagten ein tatsächlicher Aufwand für den Versand als „DHL Wunschkpaket“ nicht entstanden ist in dieser Höhe. Indem die Beklagte von den Reservierungskunden auf der Grundlage ihrer AGB Kosten für den Versand der Unterlagen in Höhe von 17,00 € verlangt, obwohl ihr ein tatsächlicher Aufwand für den Versand als „DHL Wunschkpaket“ nicht entstanden ist, der zulässigerweise auf die Kunden übergewälzt werden kann, benachteiligt sie die Kunden unangemessen i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

a) Die Bestimmung in den AGB der Beklagten (vgl. die Angabe der Versandgebühren unter § 4 der AGB, Anl. K 3), auf deren Grundlage die Beklagte die beanstandeten Versandkosten in Höhe von 17,00 € erhebt, unterliegt gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der Inhaltskontrolle. Es handelt sich nicht um eine kontrollfreie Entgeltvereinbarung für die dem Kunden geschuldete vertragliche Hauptleistung oder für eine dem Kunden von der Beklagten angebotene zusätzliche Sonderleistung, sondern um eine Preisnebenabrede, die der Inhaltskontrolle unterliegt.

aa) Wie bereits ausgeführt, sind Preis(haupt-)abreden und Klauseln, die ein Entgelt für eine zusätzliche Sonderleistung regeln von Preisnebenabreden, mit denen der Verwender allgemeine Betriebskosten, Aufwendungen zur Erfüllung eigener Pflichten oder Kosten für sonstige im eigenen Interesse liegende Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt zu unterscheiden. Preishauptabreden unterliegen der Inhaltskontrolle, Preisnebenabreden nicht. Ob eine (weitgehend) kontrollfreie Preishauptabrede oder eine kontrollfähige Preisnebenabrede vorliegt, ist durch objektive Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ermitteln (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 13.11.2012 – XI ZR 500/11, NJW 2013, 995, 996).

bb) Vorliegend handelt es sich bei der von der Beklagten verwendeten Klausel über die Erhebung der Versandkosten in Höhe von 17,00 € um eine kontrollfähige Preisnebenabrede.

Ob die Unterlagen per (kostenpflichtigem) Versand an den Kunden übermittelt werden oder er die Unterlagen (wahlweise) abholen kann, kann dahinstehen. Denn beide Möglichkeiten, sowohl die Bereitstellung der Reservierungsunterlagen zur Abholung als auch der Versand der Unterlagen stellen lediglich Varianten dar, mit welchen die Beklagte ihre Pflichten erfüllt, die sich bereits aus dem mit dem Verbraucher im Zusammenhang mit der Vornahme der Reservierung geschlosse-

nen Vertrag ergeben.

cc) Der zwischen den Parteien bei Vornahme einer Reservierung zustande kommende Vertrag ist ein gemischter Vertrag, der mehrere Bestandteile und mehrere Leistungspflichten der Beklagten enthält.

Der Kunde, der über die Internetseite der Beklagten eine Reservierung für einen bestimmten Tag vornimmt, erwirbt einen Anspruch, an diesem Tag einen Platz im Zelt der Beklagten zugewiesen zu bekommen und – dies ist zur Inanspruchnahme der Reservierung erforderlich – einen Anspruch auf Zutritt in das Zelt. Des Weiteren erwirbt der Kunde einen Anspruch auf Bewirtschaftungen in Höhe des Betrages, den er für den vorgegebenen Mindestverzehr geleistet hat.

Um die Reservierung und den damit verbundenen Mindestverzehr einzulösen, muss der Reservierungskunde das Einlassband sowie die Verzehrmarken vorweisen. Aus diesem Grund gehört es zu den Pflichten der Beklagten, dem Kunden Besitz und Eigentum an den Reservierungunterlagen zu verschaffen. Sieht die Beklagte eine Regelung vor, wonach die Unterlagen an den Kunden übersandt werden können, betrifft dies lediglich die Art und Weise, wie die Beklagte diese Pflicht erfüllt (vgl. für den Fall des Erwerbs von Konzertkarten von einer als Kommissionärin handelnden Betreiberin eines Internetportals BGH, Urteil vom 23.08.2018 – III ZR 192/17 –, juris Rn. 19) und begründet nur eine Nebenpflicht zur Erfüllung der Hauptleistungspflichten der Beklagten. Raum für die Annahme eines eigenständigen Versandvertrages oder die Einordnung des Versands als Sonderleistung besteht daher nicht, sodass die Inhaltskontrolle der Versandkostenklausel eröffnet ist.

b) Dieser Inhaltskontrolle hält die Bestimmung, wonach der Reservierungskunde 17,00 € für den Versand der Unterlagen als „DHL Wunschpaket“ zu zahlen hat, nicht stand.

aa) Unterliegt die in Streit stehende Klausel – wie hier – der Inhaltskontrolle, ist nach § 307 Abs. 1 BGB zu prüfen, ob die Regelung mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, unvereinbar ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

bb) Die Bestimmung, an welcher die Erhebung der Versandkosten im vorliegenden Fall zu messen ist, findet sich in § 448 Abs. 1 BGB. Die Vorschrift des § 448 Abs. 1 BGB regelt die Verteilung der Kosten zwischen Käufer und Verkäufer, die mit der Vertragsdurchführung verbunden sind. Sie beruht auf der einleuchtenden Grundüberlegung, dass der Verkäufer die Kosten für die Handlungen tragen soll, die er schuldet. In der Regelung des § 448 Abs. 1 BGB kommt der wesentliche Grundgedanke zum Ausdruck, dass eine Rechtsunterwerfener für Tätigkeiten, zu denen er ge-

setzunglich oder – wie beim Versandkauf – nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt, grundsätzlich kein gesondertes Entgelt verlangen kann.

cc) Vorliegend haben der Reservierungskunde und die Beklagte zwar nicht (lediglich) die Position eines Käufers oder Verkäufers inne, da es sich, wie bereits ausgeführt, um einen gemischten Vertrag handelt. Die Interessenlage ist indes hinsichtlich der Reservierungsunterlagen, an welchen wie auch bei einem Kaufgegenstand, Besitz und Eigentum übertragen werden muss, dieselbe, sodass die Vorschrift des § 448 Abs. 1 BGB jedenfalls entsprechend anzuwenden ist.

dd) Gemäß § 448 Abs. 1 BGB trägt der Verkäufer die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort. Der Erfüllungsort für die Pflicht der Beklagten, dem Reservierungskunden Besitz und Eigentum an den Einlassbändern und den Verzehrmarken zu verschaffen, die für den Abruf des Mindestverzehrs erforderlich sind, ist (auch beim Versand der Unterlagen) nach der Vorschrift des § 269 Abs. 2 BGB der Geschäftssitz der Beklagten.

ee) Zu den „Kosten der Versendung“ im Sinne des § 448 Abs. 1 BGB, die der Käufer zu tragen hat, zählen alle für den Transport ab Erfüllungsort anfallenden Vergütungen und Abgaben (vgl. Grüneberg/Weidenkaff, BGB, 85. Aufl. 2026, § 448 Rn. 4), wozu nach der Auffassung des BGH insbesondere die unmittelbar transportbedingten Sachaufwendungen, wie z.B. Porto, Verpackung und Versicherung gehören (vgl. BGH, Urteil vom 23.08.2018 - III ZR 192/17 -, juris, Rn. 24).

ff) Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten beruht die Kostenpauschale von 17,00 €, die den Reservierungskunden für den Versand der Reservierungsunterlagen in Rechnung gestellt wird, auf einer Kalkulation, die Positionen zugrundelegt, die zweifelsfrei nicht dem Versand zugeordnet werden können. Bereits deshalb ist die Pauschale unzulässig.

So zählt die Beklagte beispielsweise die Kosten für den Druck der Wertmarken zu den Versandkosten. Der Druck der Wertmarken erfolgt aber nicht, weil die Unterlagen versendet werden, sondern Wertmarken müssen für jeden Reservierungskunden gedruckt werden, auch für die, die die Reservierungsunterlagen selbst abholen (z.B. aufgrund kurzfristiger Reservierung, sodass ein Versand nicht mehr möglich ist, vgl. § 4 der AGB der Beklagten, Anl. K3).

Auch bei den aufgeführten Personalkosten für das Einpacken und die Kontrolle handelt es sich nicht um unmittelbar versandbezogene Positionen. Denn auch Reservierungsunterlagen, die nicht versandt werden, müssen für die einzelnen Reservierungskunden zusammengestellt und kontrolliert werden. Die Kosten der Übergabe der Sache, also auch der Bereitstellung, trägt nach § 448 Abs. 1 BGB aber der Verkäufer.

gg) Dass die Beklagte mit der Berechnung von Versandkosten in Höhe von 17,00 € zumindest auch Kosten, die nicht unmittelbar in Bezug auf den Versand angefallen sind, auf die Reservierungskunden überwälzt, indiziert nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB bereits eine unangemessene Benachteiligung der Reservierungskunden.

Zwar kann diese auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung widerlegt werden. Die Vermutung der Unwirksamkeit entfällt, wenn die Leitbildabweichung sachlich gerechtfertigt ist und der gesetzliche Schutzzweck auf andere Weise sichergestellt ist (vgl. BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 212/20 –, juris Rn. 26) oder wenn eine Gesamtwürdigung aller Umstände ergibt, dass die Klausel den Kunden nicht unangemessen benachteiligt (vgl. BGH, Urteil vom 28. Januar 2003 – XI ZR 156/02 –, juris Rn. 24, 26). Solche Gründe sind vorliegend aber nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Soweit im Raum steht, dass die Beklagte keine andere Möglichkeit habe, ihre internen Kosten ersetzt zu bekommen, insbesondere es nicht wie beispielsweise im Onlinehandel möglich sein soll, den Preis für die Ware schlicht zu erhöhen, überzeugt dieses Argument nicht. Zwar mag es auf den ersten Blick ungewöhnlich sein, für Wertmarken einen anderen Preis zu verlangen als denjenigen, der dem Wert der Marke entspricht. Ausgeschlossen ist dies aber nicht. Zudem wären auch andere Möglichkeiten denkbar, wie die Beklagte die ihr im Zusammenhang mit dem Versand intern entstehenden Kosten auf die Reservierungskunden umgelegten könnte. Dies muss jedenfalls nicht zwingend durch einen Aufschlag auf die durch den Versand entstehenden Fremdkosten erfolgen.

c) Abgesehen davon verstößt die Beklagte mit den Klauseln zu den Versandkosten, auf deren Grundlage sie die Kosten in Höhe von 17,00 € erhebt, auch gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 BGB.

Die Beklagte erhebt die Versandkosten pauschal in Höhe von 17,00 € und führt unter § 4 ihrer AGB aus, dass dieser Preis das Beförderungsentgelt für ein versichertes DHL-Paket sowie Zusatzkosten der Deutsche Post AG enthalte. In ihrer schriftsätzlichen Auflistung der einzelnen Kostenpositionen finden sich als Fremdkosten der Deutsche Post AG indes lediglich „Portokosten für versichertes Paket“ und darüber hinaus nur Kostenfaktoren, die nicht mit Kosten der Deutsche Post AG in Zusammenhang zu bringen sind. Insofern bleibt unklar, ob und wofür dem Verbraucher Zusatzkosten der Deutsche Post AG auferlegt werden und für welche (ggf. besondere) Leistungen im Zusammenhang mit dem Versand er genau bezahlt (vgl. zu diesem Aspekt BGH, Urteil vom 23.08.2018 - III ZR 192/17 - juris, Rn. 28 und 29).

d) Nachdem nach dem eigenen Vortrag der Beklagten die in Rechnung gestellten Versandkosten in Höhe von 17,00 € entgegen der Angabe in § 4 der AGB nicht nur Kosten der Deutsche Post AG enthalten, handelt es sich zudem um eine irreführende Angabe i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG, so dass sich der auf Unterlassung gerichtete Anspruch, pauschale Versandkosten für „DHL Wunschpaket“ in Höhe von 17,00 € zu erheben, auch unter diesem Aspekt ergibt.

3.

Der mit **Klageantrag Ziffer II.** geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Unterlassung der Praxis der Beklagten zu, dass hinsichtlich der Wertmarken, die die Verbraucher bei einer Reservierung in Höhe eines bestimmten Mindestverzehrs erhalten, sowohl eine Rückgabe und Erstattung als auch eine Verrechnung für das Folgejahr ausgeschlossen ist und die Gültigkeit - je nach Qualität der Wertmarke - auf den Reservierungstag oder das laufende Fest beschränkt wird. Dass die Wertmarken (faktisch) nur am Tag der Reservierung gültig sind, stellt keine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher dar i.S.d. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

a) Die Klauseln betreffend die Gültigkeit der Wertmarken (vgl. § 9 in den AGB der Beklagten unter „Mindestverzehr/ Wertmarken“, Anl. K 3) sind der Inhaltskontrolle zugänglich.

Bei der Verpflichtung der Reservierungskunden, einen von der Beklagten vorgegeben Mindestverzehr zu bezahlen, handelt es sich um die Hauptleistung, die die Kunden sowohl für die Bewirtschaftungsleistungen der Beklagten bezahlen, die sie im Zelt der Beklagten über die Verzehrmarken in Anspruch nehmen können als auch für die Reservierungsleistungen, die die Beklagte im Zusammenhang mit der Reservierung erbringen muss. Letzteres ist, wie bereits ausgeführt, deshalb (auch) von der Zahlung des Betrages in Höhe des vorgegebenen Mindestverzehrs umfasst, weil der Mindestverzehr (faktisch) nur am Tag der Reservierung getätigt werden kann.

Mit den Regelungen über die zeitlichen Einsatzmöglichkeiten der im Zuge einer Reservierung erworbenen Verzehrmarken wird die Leistungspflicht der Beklagten hinsichtlich der von ihr zu erbringenden Bewirtschaftungsleistungen ausgestaltet, sodass es sich um eine kontrollfähige Klausel handelt (vgl. die an anderer Stelle bereits dargestellten Grundsätze zur Kontrollfähigkeit einer

Klausel). In einer zeitlichen Gültigkeitsbeschränkung ist grundsätzlich eine Beschränkung der Hauptleistung zu sehen, die nicht kontrollfrei nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 13.06.2023 – I-3 U 148/22 –, juris Rn. 47).

b) Die Klauseln über die Gültigkeit der Wertmarken benachteiligen die Reservierungskunden indes nicht unangemessen.

aa) Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Regelung mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, unvereinbar ist, vgl. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Unangemessen kann eine Benachteiligung nach der Generalklausel des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sein, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vgl. BGH NJW 2005,1774; BGH NJW 2010,57). Zur Beantwortung der Frage, ob die Benachteiligung unangemessen ist und den Geboten von Treu und Glauben widerspricht, bedarf es einer umfassenden Würdigung des Einzelfalles, in die die Art des konkreten Vertrages, die typischen Interessen beider Parteien, die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise und die sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnung ergebenden Bewertungskriterien einzubeziehen sind (vgl. BGH ZIP 2008,1729; NJW 2010, 2793). Auszugehen ist von Gegenstand, Zweck und der Eigenart des Vertrags (vgl. BGH NJW 1996, 2102; NJW 1987, 2576). Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist der gesamte Vertragsinhalt zu berücksichtigen.

bb) Eine unangemessene Benachteiligung der Reservierungskunden durch die streitgegenständliche Gültigkeitsbeschränkung der Wertmarken liegt danach nicht vor.

(1) Der Maßstab für die Beurteilung der Gültigkeit der Wertgutscheine ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht die Vorschrift des § 195 BGB, die eine dreijährige Verjährungsfrist vorsieht.

(a) Ansprüche auf Einlösung von Wertgutscheinen, die eine Ware bzw. Dienstleistung zum Gegenstand haben, unterliegen zwar für sich betrachtet der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Regelverjährungsfrist von drei Jahren gehört zu den wesentlichen Grundgedanken des Verjährungsrechts (vgl. BGH, Urteil vom 21.4.2015 – XI ZR 200/14 –, BGHZ 205,83 Rn. 17). Mit den Regelungen, dass die Wertmarken, die der Kunde im Zuge einer Reser-

vierung von der Beklagten erhält, nur am Tag der Reservierung oder ggf. während des laufenden Festes gültig sind, weicht die Beklagte von dem Dreijahres-Zeitraum ab.

(b) Eine Beurteilung der Gültigkeit der Wertgutscheine ohne Rücksicht auf den Kontext, innerhalb dessen die Wertmarken vorliegend an die Kunden ausgegeben werden, ist jedoch nicht sachgerecht (andere Ansicht: LG Memmingen, Urteil vom 25.02.2026, Az.: 1 HK O 874/25, vorgelegt als Anl. K 9).

Denn es liegt im vorliegenden Fall kein gesonderter Kaufvertrag bezogen auf den Erwerb von Wertgutscheinen vor. Einen Erwerb von Wertgutscheinen unabhängig von einer Reservierung bietet die Beklagte Verbrauchern nicht an. Genauso wenig bietet die Beklagte den Verbrauchern eine Reservierung ohne den Bezug von Wertmarken in Höhe eines bestimmten Mindestverzehrs an. Die beiden Komponenten „Reservierung“ und „Bewirtschaftungsleistungen in Höhe eines bestimmten Betrages/Mindestverzehr“ können daher nicht jeweils für sich betrachtet werden. Die Reservierung eines Platzes im Festzelt der Beklagten verbunden mit der Möglichkeit, Bewirtschaftungsleistungen in einer bestimmten Höhe in Anspruch nehmen zu können, stellt vielmehr, wie bereits ausgeführt, einen gemischten Vertrag mit einem Bündel an Leistungspflichten dar. Diese Konstellation ist insgesamt zu vergleichen mit dem Erwerb eines Tickets für eine Veranstaltung. Der entscheidende Punkt ist, dass es sich bei einer Reservierung eines Platzes in dem Zelt der Beklagten für ein bestimmtes Datum – wie auch bei dem Erwerb eines Tickets für eine Veranstaltung – um ein zeitbezogenes Geschäft handelt, bei welchem die Leistung nach Ablauf des vereinbarten Zeitpunkts der Leistungserbringung nicht mehr beansprucht werden kann (vgl. Grüneberg, BGB, 85. Auflage 2026, § 271 Rn. 17). Der Kunde reserviert vorliegend einen Tisch an einem konkreten Tag und verpflichtet damit die Beklagte, (nur) an diesem Tag die Reservierungsleistungen zu erbringen. Er erhält mit der Reservierung an dem gebuchten Tag den garantierten Zutritt in das Zelt und einen Sitzplatz zugewiesen. Dies stellt einen Mehrwert gegenüber einem Spontankunden dar, der bei einem Festzeltbesuch darauf angewiesen ist, dass Kapazitäten bestehen, weiteren Besuchern Einlass zu gewähren – was insbesondere an Wochenenden und Feiertagen insbesondere für Gruppen unsicher ist – und dass ein Sitzplatz zur Verfügung steht.

Da die Beklagte die einzelnen Tische an den jeweiligen Tagen – wie bei einer Veranstaltung – nur einmal vergeben und sie ihre Reservierungsleistungen nur gegenüber dem Reservierungskunden erbringen kann, der den konkreten Platz an dem jeweiligen Tag gebucht hat, liegt es auf der Hand, dass der Kunde nicht statt an dem gebuchten Tag die Reservierungsleistungen an einem anderen Tag seiner Wahl verlangen kann. Ebenso wenig kann er die Einlösung der Wertmarken, die er mit der Reservierung untrennbar bezogen hat und die lediglich den Mindestumsatz symbolisieren, den der Kunde bei seiner Reservierung bezahlt hat, an einem anderen Tag verlangen.

Denn der Kunde hat die Reservierung für den konkreten Tag nur erhalten, weil er den Mindestumsatz bezahlt hat. Allein der Umstand, dass dem Kunden für die Inanspruchnahme der Bewirtungsleistungen am Reservierungstag in Höhe des von ihm bei der Reservierung bezahlten Betrages Papierstreifen oder ähnliches ausgehändigt werden, die mit Eurobeträgen bedruckt sind und als „Wertmarken“ oder „Verzehrmarken“ bezeichnet werden, führt nicht dazu, dass diese unabhängig von den sonstigen Umständen rechtlich als „Gutscheine“ zu bewerten sind.

Da vorliegend somit keine Situation gegeben ist, bei der als Maßstab die dreijährige Verjährungsfrist herangezogen werden kann, sondern zwischen den Reservierungskunden und der Beklagten vielmehr ein zeitbezogener Vertrag geschlossen wird, bei dem die Hauptleistungspflichten (Zutritt in das Zelt, Sitzplatz und Bewirtungsleistungen) seitens der Beklagten nur am Tag der Reservierung zu erbringen sind, liegt keine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung ab gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor. Die Praxis der Beklagten, den Mindestverzehr bei einer Reservierung (faktisch) nur am Reservierungstag zu ermöglichen, entspricht vielmehr dem gesetzlichen Leitbild, welches bei zeitbezogenen Verträgen gilt.

Eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher, die eine Reservierung bei der Beklagten gegen Bezahlung eines Mindestverzehrs, der (faktisch) nur am Tag der Reservierung möglich ist, liegt daher nicht vor.

(2) Selbst wenn man annehmen wollte, dass es für die hier in Rede stehende Vertragskonstellation ein gesetzliches Leitbild nicht gibt und daher die Angemessenheit der Gültigkeitsregelungen nicht am Maßstab des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu prüfen ist, sondern anhand einer Interessenabwägung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB zu ermitteln ist (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 15.04.2010 – Xa ZR 89/09 –, juris Rn. 17), ergibt die vorzunehmende Gesamtabwägung der wechselseitigen Interessen ebenfalls, dass eine unangemessene Benachteiligung nicht vorliegt.

Mit den Regelungen über die Gültigkeit der bei der Reservierung ausgegebenen Wertmarken setzt die Beklagte nicht durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten der Reservierungskunden durch, sodass von einer Störung des Äquivalenzinteresses ausgegangen werden könnte. Die von der Beklagten aufgestellten Bedingungen bei einer Reservierung berücksichtigen vielmehr die Interessen beider Vertragsparteien in angemessener Weise: Wie bereits ausgeführt, erhält der Reservierungskunde mit der Vornahme einer Reservierung in Kombination mit dem Mindestverzehr den garantierten Zutritt in das Zelt nebst Sitzplatz; dabei kann er in voller Höhe des von ihm bezahlten Betrages Bewirtungsleistungen in Anspruch nehmen und bezahlt in diesem Fall lediglich das, was er ohnehin (auch als Spontankunde) be-

zahlt hätte. Ob er die Reservierung und die Bewirtschaftungen (in voller Höhe) in Anspruch nimmt, liegt in seinem Ermessen. Der Verbraucher könnte zudem genauso gut ganz von einer Reservierung absehen und als Spontankunde das Festzelt der Beklagten besuchen und wäre dann hinsichtlich der Höhe seines Konsums an Speisen und Getränken frei, wäre dann aber - insbesondere am Wochenende und an Feiertagen - dem Risiko ausgesetzt, dass ihm aus Kapazitätsgründen nicht oder nur nach langer Wartezeit Einlass in das Zelt gewährt wird und er keinen Sitzplatz erhält. Insofern erwirbt der Reservierungskunde im Vergleich zu einem Spontankunden mit der Reservierung einen echten Mehrwert, hinsichtlich dessen er nicht berechtigterweise erwarten kann, dass er ihn umsonst erhält, was der Fall wäre, wenn die Gültigkeit der Wertmarken wie von der Klägerin gefordert weiter ausgedehnt werden würde. Ansonsten wären die Interessen der Beklagten nicht ausreichend berücksichtigt: Aus Sicht der Beklagten, die das Festzelt lediglich für die Dauer von ca. 2 Wochen betreibt und aufgrund der bereits dadurch limitierten Möglichkeit für die Beklagte, Umsatz zu generieren, besteht ein legitimes Interesse daran, dafür zu sorgen, dass während des Festes an jedem Tisch, der belegt ist oder aufgrund einer Reservierung freigehalten wird, ein gewisser Umsatz generiert wird, der auch von Spontankunden erwartet werden würde. Dieses Ziel kann mit der vorliegenden Regelung unter ausreichender Berücksichtigung der Interessen der Reservierungskunden in nicht zu beanstandender Weise erreicht werden.

c) Eine Unwirksamkeit der Regelung ergibt sich auch nicht wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Bereits die Kombination der Reservierung mit einem „Mindestumsatz“ impliziert, dass der Mindestumsatz an dem Tag der Reservierung zu tätigen ist. Zudem wird in den AGB deutlich darauf hingewiesen, dass die zur Geltendmachung des Mindestverzehr ausgehändigten Wertmarken am Tag der Reservierung gelten bzw., soweit eine solche Möglichkeit eingeräumt wird, inwieweit die Wertmarken anderweitig einlösbar sind.

Nach alledem liegt eine unangemessene Benachteiligung der Reservierungskunden nicht vor und war der mit Klageantrag Ziffer II. geltend gemachte Unterlassungsanspruch zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 709 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.

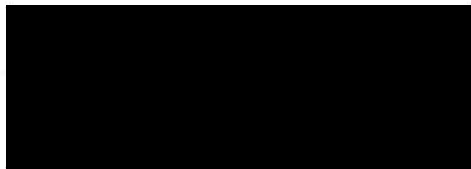
IV.

Der Gesamtstreitwert in Höhe von 50.000,00 € verteilt sich auf die Anträge wie folgt:

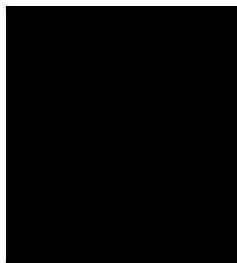
Unterlassungsantrag Ziffer I.1.: 15.000,00 €

Unterlassungsantrag Ziffer II.2.: 15.000,00 €

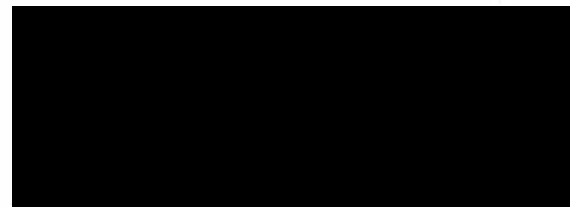
Unterlassungsantrag Ziffer II.: 20.000,00 €



Vorsitzende Richterin  
am Landgericht



Handelsrichter



Handelsrichter